

**Zum Schreiben des Oberbergischen Kreises  
vom 10.02.2000 und 11.12.1997**

1. Aus landschaftspflegerischer Sicht wird eine konkrete, verbindliche Formulierung in den textlichen Festsetzungen für die Umsetzung der Maßnahmen des LPF gefordert.
2. Für die Umsetzung der Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen ist eine verbindliche Absicherung erforderlich.
3. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist, je nach Einleitungsmenge von Regenwasser in den Hornbruchsiefen, noch eine Rückhaltung vor Einleitung erforderlich.
4. Aus polizeilicher Sicht ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt und der Kreispolizeibehörde für Detailplanungen von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Verkehrsbeschilderung erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

**Zu 1.** Aus Sicht der Stadt Bergneustadt sind die textlichen Festsetzungen ausreichend bestimmt gefasst.

In den Abschnitten 2.1.5. und 2.1.6 sind Formulierungen wie „geplant“ und „geeignet“ immer mit dem entsprechenden Verb „ist“, „sind“, „wird“ in Verbindung gebracht worden.

**Zu 2.** Zur Absicherung und Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beabsichtigt die Stadt Bergneustadt, entweder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Erschließungsträger abzuschließen oder diese Verpflichtung in einem Erschließungsvertrag festzuschreiben.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zu 3.** Im Zuge der Erschließungsplanung wird auch die Einleitungsmenge in den Hornbruchsiefen ermittelt. Sollte sich die Notwendigkeit einer Rückhaltung ergeben, wird diese geschaffen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zu 4.** Die Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt und der Kreispolizeibehörde im Hinblick auf die verkehrliche Situation wird rechtzeitig vorgenommen.

**Abstimmungsergebnis:**